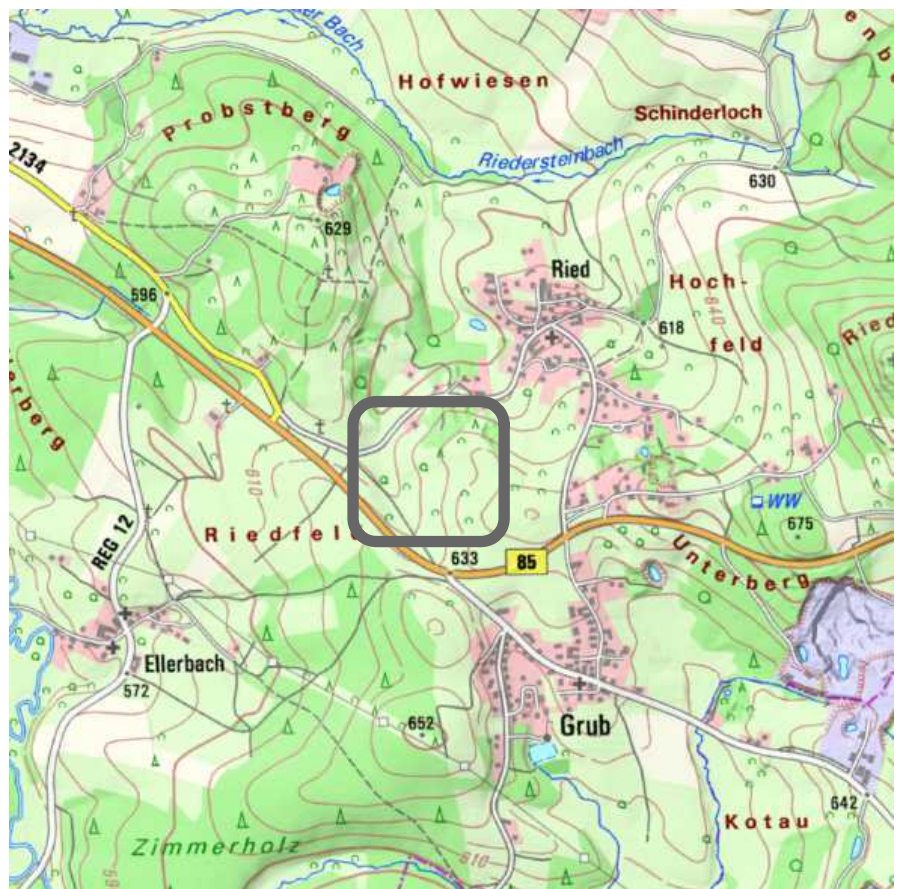




Deckblatt 10 zum Landschaftsplan „SO Solarpark Ried“ Gemeinde Rinchnach

Begründung und Umweltbericht
Vorentwurf i. d. F. vom 16.01.2024

LANDKREIS REGEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Bearbeitungsvermerke:

P:\
_5313_PVA_Ellerbach_Rinchnach\
berichte\
5313_PVA_Ellerbach_Rinchnach_UB
_DB-LP_1.odt

fritz halser, katharina halser
– 16.01.2024

PLANUNG: Team
Umwelt
Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis und Ziele der Planung.....	3
2	Kennzahlen der Planung.....	3
3	Gegebenheiten, Erschließung und Planung.....	4
4	Städtebauliche Auswirkungen.....	4
5	Kosten und Nachfolgelasten.....	5
6	Umweltbericht.....	6
6.1	Einleitung.....	6
6.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	6
6.1.2	Standortwahl.....	6
6.1.3	Wirkfaktoren der Planung.....	7
6.1.4	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	7
6.1.5	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	7
6.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
6.2.1	Naturräumliche Situation.....	8
6.2.2	Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen.....	8
6.2.3	Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“.....	13
6.2.4	Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	13
6.3	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
6.4	Landschaftsplanerische Ziele.....	14
6.5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	15
6.6	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	22
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	22
6.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	23

Anlagen:

- Anlage 1 Landschaftsplan Deckblatt Nr. 10 – Vorentwurf (M: 1:5.000)
 Anlage 2 Alternative Planungsmöglichkeiten, Übersichtskarte der potenziellen Standorträume (M: 1:25.000)

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Gemeinde Rinchnach beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dazu werden der Flächennutzungsplan durch Deckblatt 15 und der Landschaftsplan durch Deckblatt 10 fortgeschrieben.

Das Planungsgebiet befindet sich südlich der Ortschaft Ried zwischen Ort und Bundesstraße und umfasst das Flurstück 245 (Teilfläche) der Gemarkung Ellerbach.

Die Gemeinde Rinchnach unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Gemeinde hat für sich Kriterien festgelegt, um anhand derer sinnvolle Standorte für PV-Freiflächenanlagen zu ermitteln und zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall sind die gesetzten Kriterien erfüllt.

Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG 2021).

Aufgrund dieser Fördermöglichkeit und dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz, verfügbares Grundstück) ist die Fläche grundsätzlich für das geplante Vorhaben geeignet.

Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet, wird aber dennoch als geeignet eingestuft. Die Gründe dazu sind im Umweltbericht Kap. 6.1.2 aufgeführt.

Im Parallelverfahren soll der Bebauungs- und Gründungsplan „SO Solarpark Ried“ aufgestellt werden. Das Baurecht soll befristet werden auf die Dauer der Photovoltaiknutzung. Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	2,82 ha
Größe des Sondergebiets:	2,42 ha
geplante Leistung:	2,3 MWp
Ausgleichsfläche Bedarf:	Aufgrund der Entwicklung einer ökologisch gestalteten Anlage ist keine Ausgleichsfläche erforderlich.

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Der Vorhabensbereich befindet sich südwestlich der Ortschaft Ried, von der Bundesstraße B85 nur durch ein weiteres Flurstück getrennt. Das Vorhaben liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“. Randlich wird der Geltungsbereich von Biotopen der amtlichen Biotopkartierung berührt.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind sonstige bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen.

Das Sondergebiet wird von Nordwesten her über einen bestehenden Flurweg erschlossen.

Der möglich Netzanschlusspunkt liegt gemäß Auskunft der Bayernwerk Netz GmbH LTG. "REG-KIRB*RINCHNACH" BEI RIED R.1-O1 (310223) MAST 3.

4 Städtebauliche Auswirkungen

Der Vorhabensbereich liegt im Außenbereich ohne direkte Siedlungsanbindung. Die nächstgelegene Bebauung (Einzelanwesen südwestlich von Ried) ist ca. 100 m entfernt. Bau- oder Bodendenkmäler sowie erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze sind im Vorhabensbereich und -umfeld nicht vorhanden.

Der Ortsteil Ried wird durch das geplante Sondergebiet aufgrund des Abstands, der vorhandenen trennenden Gehölzbestände, der Topografie und der geplanten gestalterischen Maßnahmen nicht in seinem Bestand oder seiner Entwicklung beeinträchtigt. Die geplante PV-Freiflächenanlage soll den aktuell als Acker genutzten Teil der Flurnr. 245, welcher zwischen mitunter durch Gehölze dominierten Biotopen liegt, einnehmen. Mit Hilfe von breiten Eingrünungsbereichen in Form von Hecken und Saumstreifen sowie bestehenden Gehölzbereichen im Umfeld erfolgt eine regionaltypische Einbindung in die Landschaft.

Störungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Lärmwirkungen sind aufgrund des Abstandes zur Bebauung nicht zu erwarten. Elektromagnetische Felder entstehen wegen dem Anschluss an ein Gleichspannungsnetz nicht.

Gutachterliche Aussagen zu möglichen Blendwirkungen liegen nicht vor.

Das Vorhabensgebiet ist für die Erholungsnutzung durch örtliche Wanderwege entlang des Flurweges, welcher zur PV-Anlage führt, erschlossen. Auf der Straße „Ried“, welche die Ortschaft Ried mit der Bundesstraße verbindet, befindet sich außerdem ein ausgeschilderter Radweg. Die vorhandenen Wege werden wegen der breiten Eingrünungsmaßnahmen nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Zusätzlich befindet sich die Bundesstraße B85 in unmittelbarer Nähe zu den Wegen. Es liegt damit eine starke optische und akustische Vorbelastung vor. An der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen ändert sich aufgrund der geringen Dimension der geplanten Anlage und dem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil im Gemeindegebiet nichts.

Bau- oder Bodendenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen, ebenso sind keine Versorgungsleitungen im Geltungsbereich bekannt.

Durch die Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung wird die in Anspruch genommene Ackerfläche nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Mit der geplanten Anlage wird die Versorgung mit erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Rinchnach / in der Region verbessert.

Da die Entwicklung einer ökologisch gestalteten PV-Anlage ohne Ausgleichserfordernis geplant ist, wird keine Ausgleichsfläche erforderlich. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf umweltrelevante Ziel der Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht.

Die betrachteten Alternativen sind in Kap. 6.5 des Umweltberichts dargelegt.

5 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für die Gemeinde Rinchnach entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Gemeinde und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Rinchnach plant südwestlich der Ortschaft Ried in der Nähe der B85 die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Deckblattänderung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung, ein Transformator sowie Wechselrichter vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über einen Flurweg von der Straße „Ried“ im Westen des Geltungsbereiches aus.

Das geplante Sondergebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2,4 ha.

6.1.2 Standortwahl

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück.

Zudem sind gegebenenfalls die Aussagen des EEG 2021 (§ 37 EEG) zu beachten. Das Vorhaben befindet sich in einem benachteiligtem Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG).

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Weiterhin in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind die Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms (LEP 6.2.3) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet im Sinne des Landesentwicklungsprogramms. Aus folgenden Gründen ist der Standort dennoch als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet:

- Förderfähig, da landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet
- Anbindung an das Stromnetz in ca. 150 m Entfernung
- keine exponierte Kuppenlage
- keine Biotopflächen betroffen (vorhandenes Biotop kann erhalten werden)
- keine Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet
- keine Konflikte mit dem Artenschutz.

Insgesamt wird der gewählte Standort für das geplante Vorhaben als geeignet eingestuft. Bei der Untersuchung von Standortalternativen (siehe Kap. 6.5) liegt der gewählte Standort im mittleren Drittel der Standorträume im Gemeindegebiet. Betrachtet man nur die Standorträume außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, so befindet sich der gewählte Standort in der besseren Hälfte.

6.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 2,42 ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden.

Die Planung berührt eine Ackerfläche.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Anregungen können im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingebracht werden.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (LEP Stand 01.03.2018) ist das Gemeindegebiet von Rinchnach als allgemeiner ländlicher Raum und Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) eingestuft. Rinchnach liegt südlich bzw. südöstlich der beiden Mittelzentren Regen und Zwiesel.

Der **Regionalplan Donau-Wald** liefert keine Aussagen zum Vorhabensbereich.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rinchnach stellt den geplanten Geltungsbereich im Überwiegenden als Fläche für die Landwirtschaft dar, nach Norden und Süden umgeben von Biotopen der amtlichen Biotopkartierung. Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche für die Forstwirtschaft.

Der **Landschaftsplan** stellt den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs als Intensivgrünland dar. Der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches wird als Fichtenforst dargestellt. Die nördlich und südlich angrenzenden Hecken und Ranken werden ebenfalls dargestellt, zum Teil auch als Ranken-Hecken-Komplex/Lesesteinriegel (Ziel: Bewahrung der landschaftlich erlebbaren, kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsstrukturen; bedarfsgerechte Pflege, Verhindern des Zuwachsens, von Aufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen freizuhalten). Dort wird auch ein Fundort des Neuntöters dargestellt. Der im Geltungsbereich befindliche Waldrand wird als Bereich zum Erhalt und zur Entwicklung eines reich strukturierten und verzahnten Übergangs zwischen Wald und Offenland (insb. Unter Anwendung von Förderprogrammen) dargestellt.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regen von 2006

Der Vorhabensbereich liegt nicht in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes. Der Kartenteil trifft ebenfalls keine Aussage zum betroffenen Bereich.

Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich und dessen Umfeld liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor (BayernAtlas 2023).

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich ca. 50m entfernt vom Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Das FFH-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ befindet sich etwa 300m nördlich des Vorhabens. Funktionale Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Nordwestlich und südöstlich an das Vorhaben grenzen folgende Biotope der amtlichen Biotopkartierung Bayern an:

- 7045-0072-011 und -012: Mehrere mit Magerrasen bewachsene Ranken um Grub und Ellerbach

Die Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Artenschutzkartierung (Stand 12.2023) weist unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich das Vorkommen des Neuntötters (*Lanius collurio*) aus dem Jahr 1991 nach.

Im weiteren Umkreis (ca. 500m) finden sich folgende Nachweise:

ID	Lage	Nachweisjahr	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
7045 0262	Hecke entlang Weg 300m E Ried	1991	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*
7045 0314	B 85, KM 55.7, Regen-Passau	1991	Gewöhnliche Pechnelke	<i>Lychnis viscaria</i>	3	V
7045 0315	B 85, KM 56.2, Regen-Passau	1991	Gewöhnliche Pechnelke	<i>Lychnis viscaria</i>	3	V

Bundes-Immissionsschutzgesetz

PV-Freiflächenanlagen unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG den Pflichten des § 22 BImSchG.

Mögliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Blend- und Geräuschwirkungen werden im Umweltbericht unter Schutzgut Mensch behandelt.

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Oberpfälzer und Bayerischer Wald in der Naturraum-Einheit Regensenke. Das Gebiet zwischen den Kämmen des Hinteren und des Vorderen Bayerischen Waldes ist eine weite, in sich gegliederte Muldenregion. Der Schwarze Regen fließt hier in einem engen, tief eingesenkten und windungsreichen Tal (ABSP 2006).

Es fallen jährlich etwa 800 bis 1000 mm Niederschlag. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 6 bis 7°C (ABSP 2006).

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation im Vorhabensbereich den Hainsimsen-Tannen-Buchenwald, örtlich mit Kiefern- und Birken-Moorwald sowie Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald an.

6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die geplante Modulfläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Im Nordwesten und im Südosten grenzen an die Ackerfläche Ranken mit artenarmen, stickstoffreichen Säumen und Gehölzbewuchs an. Nördlich des Geltungsbereichs stockt eine kleine Waldfläche. Es grenzen des Weiteren überwiegend Wiesenflächen an den Vorhabensbereich an. Im Südwesten grenzt nach einem weiteren Flurstück die B85 an.

Die nordwestlich und südöstlich angrenzenden Ranken wurden in der amtlichen Biotopkartierung 1986 erfasst. Die damals erhobenen Magerrasen sind aktuell nicht mehr vorhanden.

Ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten wird nicht erwartet, da aufgrund der umgebenden Gehölzbestände sowie der B85 mit ihrer jeweiligen Kulissen-/Störwirkung keine Habitateignung gegeben ist.

Die vorhandenen Ranken sind in Richtung Nordwesten exponiert und durch dichte Vegetation bewachsen. Eine Eignung als Habitat für Reptilien ist daher nicht gegeben.

Aufgrund der intensiven Ackernutzung im geplanten Anlagenbereich ist keine besondere Habitateignung der Fläche gegeben.

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 6.2.4.



Abbildung 1: Blick von Westen in Richtung des Anlagenstandorts (Maisacker)

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Ackerfläche).

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland (dauerhafte Vegetationsbedeckung) mit Modulüberstellung.

Im Bereich der bestehenden Ranken findet eine Aufwertung durch Saumentwicklung und Gehölzpflanzungen statt. Da keine Magerrasenbestände mehr in den kartierten Biotopen vorhanden sind, findet diesbezüglich kein Eingriff bzw. keine Verschlechterung statt.

Die geplanten Gehölzstrukturen und Saumstreifen erhöhen die Habitatvielfalt. Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Mindestabstand 15 cm).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als gering einzustufen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Im Untergrund des Vorhabensbereiches liegt gemäß Geologischer Karte (dGK25) fein- bzw. mittelkörniger variszischer Granit (Gruppe der Plutonite) vor (Bayernatlas Bayern 2023).

Als Böden liegen im geplanten Anlagenbereich fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis) vor (Bayernatlas Bayern 2023).

Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist überwiegend mittel. Das natürliche Ertragsvermögen ist gering. Das Entwicklungspotenzial für naturnahe Lebensräume ist mittel. (FIS-Natur 2023)

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung von Wechselrichtern, einer Trafo-Station sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten. Mit der Anlagenerrichtung entsteht auf der Fläche eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wiesenfläche).

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Es werden durch das Vorhaben keine Oberflächengewässer berührt. Es liegen zudem keine wassersensiblen Bereiche oder Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich unter Berücksichtigung der zukünftigen dauernden Vegetationsbedeckung keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Gewässer oder Überschwemmungsbereiche werden nicht berührt.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Es ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das geplante Vorhaben liegt auf einem südwestexponierten Hang entlang der B85. Der Bereich ist geprägt von meist intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage wird die Landschaft durch Ranken, die teilweise mit Gehölzen bewachsen sind, naturraumtypisch gegliedert.

Das unmittelbare Umfeld der Anlage wird stark überprägt durch die nahe gelegene Bundesstraße B85.

Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt. Durch das Relief ist nur eine bedingte Einsehbarkeit der Anlage gegeben: Von der Bundesstraße B85 ist die Anlage in einem kurzen Abschnitt in Teilen einsehbar. Der nördliche Teil der Anlage ist zum Teil vom Ortsrand von Ried aus einsehbar.

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Diese Einsehbarkeit lässt sich durch Gehölzpflanzungen aufgrund des Reliefs (in Richtung der Bundesstraße exponierter Hang) nur teilweise vermindern. Eine Einsehbarkeit von der B 85 aus ist auf einem kurzen Abschnitt nicht vollständig zu vermeiden. Aufgrund der Lage an der Bundesstraße liegt bereits eine starke Vorbelastung vor.

Eine Abschirmung vom ausgeschilderten Panorama-Wanderweg ist durch die vorgesehene Pflanzung gut möglich, ebenso wird die Einsehbarkeit von Siedlungsbereichen aus deutlich verringert. Die geplante PV-Anlage führt damit insgesamt bei erfolgter Eingrünung nur zu mäßigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Vorhabensbereich und dessen weiterem Umfeld (1,5km) sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Etwa 300m nordöstlich der geplanten Anlage befindet sich in der Ortschaft Ried eine als Baudenkmal ausgewiesene Ortskapelle (D-2-76-139-27).

Versorgungsleitungen sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Auswirkungen:

Zur Ortskapelle besteht keine Sichtbeziehung. Eine Beeinträchtigung dieses Denkmals ist nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

Mensch

Beschreibung:

Das Vorhaben liegt im ländlichen Raum mit Weilern und Dörfern unweit der Bundesstraße B85. Durch die viel befahrene Straße bestehen Vorbelastungen durch Lärm.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befindet sich etwa 100m nordwestlich des Vorhabens. Es handelt sich um ein Einzelanwesen südwestlich der Ortschaft Ried.

Das Gebiet ist für die Naherholung gut erschlossen. Ein örtlicher Wanderwege verläuft unmittelbar entlang der Westseite der Anlage, zwei weitere Wander- bzw. Radwege verlaufen in unmittelbarer Nähe.



Abbildung 2: Wander- und Radwege (orange, hellgrüne und dunkelgrüne Linien) im Umfeld der geplanten PVA (rote Fläche)

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 Meter zur Grundstücksgrenze wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB (A) am Tag außerhalb des Grundstückes sicher unterschritten (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014). Bei dem gegebenen Abstand von mindestens 100 m von der Wohnbebauung ist demnach nicht mit beeinträchtigenden Geräuschen zu rechnen.

Es erfolgt eine Eingrünung auf allen einsehbaren Seiten des Vorhabens, wodurch die Sichtbarkeit der Anlage von der nächstgelegenen Bebauung und auch von dem Wanderweg aus erheblich reduziert wird. Die Einsehbarkeit von der Bundesstraße aus ist in einem kurzen Teilbereich aufgrund der Topografie nicht vollständig vermeidbar. Die Anlage wird durch die Eingrünungspflanzungen aber in die Landschaft eingebettet und ist nur im Zusammenhang mit der vorhandenen Bundesstraße wahrnehmbar. Es entsteht also kein neuer Bereich mit einer Belastung des Landschaftsbildes.

Ein Blendgutachten liegt für die geplante Anlage nicht vor.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Es ist insgesamt von geringen bis mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021).

Bestandstyp	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschafts- bild	
Acker	I+	I+	II-	I+	II-	I

Erläuterung Wertstufen:

I	=	Gebiet geringer Bedeutung	-	=	unterer Wert
II	=	Gebiet mittlerer Bedeutung	+	=	oberer Wert
III	=	Gebiet hoher Bedeutung			

6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt. Aufgeführt sind diejenigen Artengruppen, die gemäß Verbreitungsangaben des Landesamt für Umwelt im Landkreis Regen vorkommen können.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Anlagenbereich nicht vorhanden. Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Arten werden nicht beeinträchtigt (lineare Gehölzbestände im Nordwesten und Südosten und Waldrand im Norden bleiben erhalten). Es werden durchgehend Abstände von mind. 5 Metern zwischen Zaun und Waldrand bzw. Hecken eingehalten. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der gegebenen intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Zudem wird die Funktion als Jagdhabitat gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert, da im Bereich der bestehenden Ackerfläche dauernde Vegetationsbedeckung durch artenreiche Wiesenvegetation entwickelt wird.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Ein Vorkommen von Biber und Fischotter ist aufgrund des Fehlens von Fließgewässern nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund fehlender Habitate im Vorhabenswirkraum unwahrscheinlich.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Der geplante Anlagenbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien auf. Die nordexponierten Ranken mit dichter Vegetation sind nicht geeignet als Lebensraum für Reptilien, ebensowenig die Ackerfläche selbst.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Reptilien kann damit ausgeschlossen werden.

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs- oder Sommerlebensräume sind nicht vorhanden, ebenso keine potenziellen Wanderkorridore.
Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann damit ausgeschlossen werden.

Libellen

Geeignete Gewässer befinden sich nicht im Vorhabensbereich. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer im Vorhabenswirkraum auftreten. Aufgrund der Nutzung als Ackerfläche und dem Fehlen der notwendigen Wirtspflanzen auch in den angrenzenden Säumen ist ein Vorkommen der genannten Arten nicht zu erwarten.
Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die Ackerfläche ist als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) wenig geeignet. Folgende Faktoren schränken die Lebensraumeignung stark ein:

- Kulissenwirkung durch umgebende Gehölzbestände
- Störung durch Verkehr auf der B85.

Der Vorhabensbereich befindet sich außerhalb der Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulisse.

Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen mit Entwicklung von Extensivwiesen und Saumstreifen stärken die Lebensraumfunktion des Gebietes für gehölzbrütende Vogelarten.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Brutvögeln kann ausgeschlossen werden.

6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackernutzung) auszugehen.

6.4 Landschaftsplanerische Ziele

- Intensive Randeingrünung der einsehbaren Anlagenseiten durch Heckenpflanzung
- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft durch Festlegungen zur Zaungestaltung
- ökologisch hochwertige und damit ausgleichsfreie Gestaltung der Anlage.

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Überlegungen zu Standortalternativen im Gemeindegebiet wurden bereits für eine frühere Planung einer PV-Anlage (SO Solarpark Falkenstein) angestellt. Die damalige Alternativenprüfung deckt das gesamte Gemeindegebiet ab, sodass sie für das vorliegende Vorhaben herangezogen werden kann. Im Folgenden werden die Grundzüge der Bewertung kurz erläutert:

Bei der Alternativenprüfung wurde Augenmerk auf die Konfliktvermeidung mit der Raumplanung (Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan) gelegt. Hinzu kommen noch ggf. Fördermöglichkeiten des EEG und die natürlichen Gegebenheiten.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden derzeit überwiegend im 200 m Korridor entlang von Autobahnen und Bahnlinien oder auf Konversionsflächen entwickelt (vobelastete Standorte im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 b und c EEG 2021). Im Gemeindegebiet von Rinchnach sind keine Autobahnen und Bahnlinien vorhanden. Als mögliche Konversionsflächen gibt es im Gemeindegebiet zwei ehemalige Mülldeponien, die jedoch durch die Lage in unmittelbarem Anschluss an Wohnbebauung und wegen ihrer geringen Größe (0,2 ha bzw. 0,3 ha) als potenzieller Standort für PV-Freiflächenanlagen ungeeignet sind.

Da die Gemeinde Sonnenenergie-Nutzung in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen fördern will, wurde überlegt, ob die Realisierung solcher Anlagen auf ortsangebundenen Flächen möglich wäre. Ein Anbindegebot gilt für diesen Planungstyp nicht, eine Anbindung ist aus städtebaulicher Sicht dennoch sinnvoll. Die vorhandene ortsangebundenen Flächen im Gemeindegebiet sollen aber überwiegend für die Erweiterung der Siedlungen und Gewerbegebiete freigehalten werden und es sollen Auswirkungen auf Anwohner durch die PV-Anlagen möglichst vermieden werden. Daher wird angebondenen Flächen nicht primär der Vorzug gewährt.

Es müssen also für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rinchnach zwangsläufig auch nicht-angebundene Flächen außerhalb der vobelasteten Standorte (gemäß EEG) in Betracht gezogen werden, wenn die Erzeugung von Sonnenstrom in der Fläche an mehreren Standorten ermöglicht werden soll. Dafür ist eine Betrachtung von Standortalternativen notwendig.

Eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Standortanalyse, die die Gesamtgemeinde betrachtet um geeignete Standorte und / oder Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu identifizieren, liegt nicht vor. Sie wurde daher vorhabensbezogen (SO Solarpark Falkenstein) erstellt und wird nun für den geplanten Solarpark Ried weiterverwendet.

Der Gemeinderat hat sich in einem Grundsatzbeschluss vom 17.11.2020 bereits mit der Raumverträglichkeit von PV-Freiflächenanlagen auseinandergesetzt, um sinnvolle Standorte für PV-Freiflächenanlagen zu ermitteln und zu ermöglichen.

Wertvolle Ackerstandorte im Gemeindegebiet sollen, wenn möglich, der Landwirtschaft erhalten bleiben. Die Gemeinde ist bestrebt, auf wenig einsehbaren Flächen ohne zu befürchtende negative Auswirkung auf die Wohnbebauung im Einzelfall die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zu ermöglichen. Große Teile des Gemeindegebietes befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Lediglich Teile der Gemeinde mit Siedlungstätigkeiten im näheren Umgriff liegen nicht darin. Deshalb werden Standorte im Landschaftsschutzgebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist und geeignete Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen werden, will die Gemeinde auch PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ermöglichen.

Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat befunden, dass die gesetzten Kriterien erfüllt sind und der Standort befürwortet wird.

Trotz der gemeindlichen Vorentscheidung ist eine Prüfung von konkreten Standortalternativen generell durchzuführen, wenn es sich nicht um einen vobelasteten Standort handelt.

Es wurde daher ein Schema für die Betrachtung möglicher Standortalternativen im Gemeindegebiet entwickelt und angewendet. Hauptquelle für die Herangehensweise ist dabei der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) von 2014. Berücksichtigt wurden auch die Erkenntnisse der Alternativenbetrachtungen zu bereits durchgeführten Bauleitplanverfahren für PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet.

Zunächst wurden die Ausschlussflächen ermittelt, in denen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Diese sind (aufgelistet nur Kriterien, die im Gemeindegebiet Rinchnach relevant sind):

- Waldflächen
- bestehende Siedlungen
- Wasserschutzgebiete
- FFH-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile
- gesetzlich geschützte Biotope
- Flächen, die im Ökoflächenkataster gemeldet sind
- Flächen mit Moorboden
- Gewerbegebiete, Wohngebiete oder vergleichbare Festlegungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans.

Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald (LSG) werden vom oben genannten Praxis-Leitfaden als Gebiete mit Restriktionen für die Planung eingestuft. Weil sich aber lediglich 20-30% des Gemeindegebietes außerhalb des LSGs befinden und der Großteil dieser Flächen bereits bebaut oder beplant ist, wurden die Gemeindeteile innerhalb des LSGs nicht generell aus der Alternativenprüfung ausgenommen.

Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Teilräume im Gemeindegebiet wurden im Rahmen einer Ortsbegehung in potenzielle Standorträume unterteilt und die Eignung für PV-Freiflächenanlagen anhand von Kriterien bewertet. Die einschlägigen Grundsätze der Raumplanung flossen in die gewählten Kriterien ein und sind damit bei der Alternativenprüfung berücksichtigt (LEP 6.2.3, RP Donau-Wald B II 1.3, RP Donau-Wald B I 1.4).

Als Kriterien wurden formuliert:

- A) Nicht einsehbare Flächen (Flächen nur im Nahbereich wahrnehmbar)
- B) Flächen ohne Fernwirkung (keine weithin sichtbaren Kuppen- und Hanglagen oder landschaftsprägende Höhenrücken)
- C) Flächen ohne Einsehbarkeit von / ohne Blickbeziehung zu bedeutenden Kulturdenkmälern
- D) keine Benachbarung zu Wohngebieten / Siedlungsbereichen
- E) keine Überprägung von intakten Ortsrandstrukturen
- F) landschaftliche Vorbelastung vorhanden (übergeordnete Straße, Freileitungen, gewerblich genutzte Flächen / gewerbeähnliche Landwirtschaft)
- G) Flächen ohne Erholungsnutzung, ohne Exposition zu übergeordnet wichtigen Erholungseinrichtungen, Wegen, Aussichtspunkten etc.
- H) ebene Flächen, flache Hänge in SW- bis SO- Exposition, kein ausgeprägtes Kleinrelief
- I) Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe (ideal < 100 m, gut ≤ 500 m)
- J) wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)
- K) kein hochwertiger Ackerboden.

Die Kriterien A-C beurteilen die möglichen Auswirkungen einer Anlage auf das Landschaftsbild und wertvolle Denkmäler. Wichtiges Kulturdenkmal gemäß Kriterium C ist im Untersuchungsgebiet besonders die Wallfahrtskirche Frauenbrünnl, von der aus weite Gemeindeteile überblickt werden können. Relevant sind außerdem die Kloster- und Pfarrkirche St. Johannes Baptist in Rinchnach und die Burgruine Weißenstein. Abgewertet hinsichtlich dieses Kriteriums wurden auch Bereiche mit einer Häufung von Baudenkmalern im nahen Umfeld. Bei den Kriterien D und E wird das Schutzgut Mensch berücksichtigt. PV-Anlagen mit Anbindung an Siedlungseinheiten belasten zwar teilweise das Landschaftsbild weniger, wirken sich aber stärker auf die Anwohner aus. Daher werden hier siedlungsnahen Bereiche nur als positiv bewertet, wenn ausreichend Abstand zur Siedlung möglich ist oder es sich um Nähe zu Gewerbeflächen

handelt. Gewerbeflächen und gewerbeähnliche Landwirtschaft fallen zum Teil auch unter das Kriterium F, wenn Sie ausreichend groß sind um das Landschaftsbild zu belasten. Dies tun auch große Straßen (Bundes-, Staatsstraßen) und große oder gehäufte Freileitungstrassen. Eine Vorbelastung wurde dann festgestellt, wenn mögliche PV-Flächen in Zusammenhang mit der vorbelasteten Fläche wahrnehmbar sind (trennt z.B. ein dichter Gehölzgürtel einen Standortraum von z.B. der Bundesstraße, wird hier keine landschaftliche Vorbelastung für den Standortraum angenommen). Rinchnach ist eine Gemeinde, für die der Tourismus und die Erholungsfunktion der Landschaft wichtig sind, daher wurde mit Kriterium G auf diese Werte geachtet. Ab zwei bis drei angrenzenden Wander- / Radwegen wurde hier abgewertet. Besonderes Gewicht hatte hier die Fernwanderwege und historisch bedeutsamen Wege „Pandurensteig“ mit dem Verbindungsweg „Pfahlwanderweg/E6“ und der „Gunthersteig“. Auch wurden Gebiete, die direkt an Sondergebiete für Freizeitnutzung angrenzen, bei diesem Kriterium abgewertet. Mit den Kriterien H, I und J schließlich wurden für die Stromerzeugung und die Rentabilität der Anlagen wichtige Punkte bewertet. Bei ebenen Flächen und Bereichen ohne ausgeprägtes Kleinrelief ist zusätzlich eine Einbindung in die Landschaft durch Gehölzpflanzungen besser möglich. Im Gemeindegebiet ist der Ausbau der Netzkapazität im Allgemeinen noch nicht weit fortgeschritten (siehe Energie-Atlas Bayern). Es wurde für Kriterium I daher die Nähe zu den im Energie-Atlas angegebenen Stromtrassen bewertet. Dies heißt aber noch nicht, dass in diesen Bereichen tatsächlich auch einer Einspeisung vom Netzbetreiber zugesagt wird. Schließlich wurden die Belange der Landwirtschaft im Kriterium K besonders berücksichtigt. Die besten Böden im Gemeindegebiet weisen gemäß den Daten des UmweltAtlas Bayern eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf. Standorträume, die sich mit diesen Bereichen überlagern, erhalten entsprechend weniger Punkte.

Noch weitere Kriterien wurden geprüft, aber dann verworfen. Verworfen wurden die Kriterien „außerhalb von Auebereichen, Gewässerentwicklungskorridoren“ und „kein Moorboden“, da für die Feststellung signifikanter Unterschiede kleinräumigere Standorträume notwendig gewesen wären als im vorliegenden Rahmen möglich war. Bei der Betrachtung von Einzelflurstücken sind die Kriterien aber durchaus relevant.

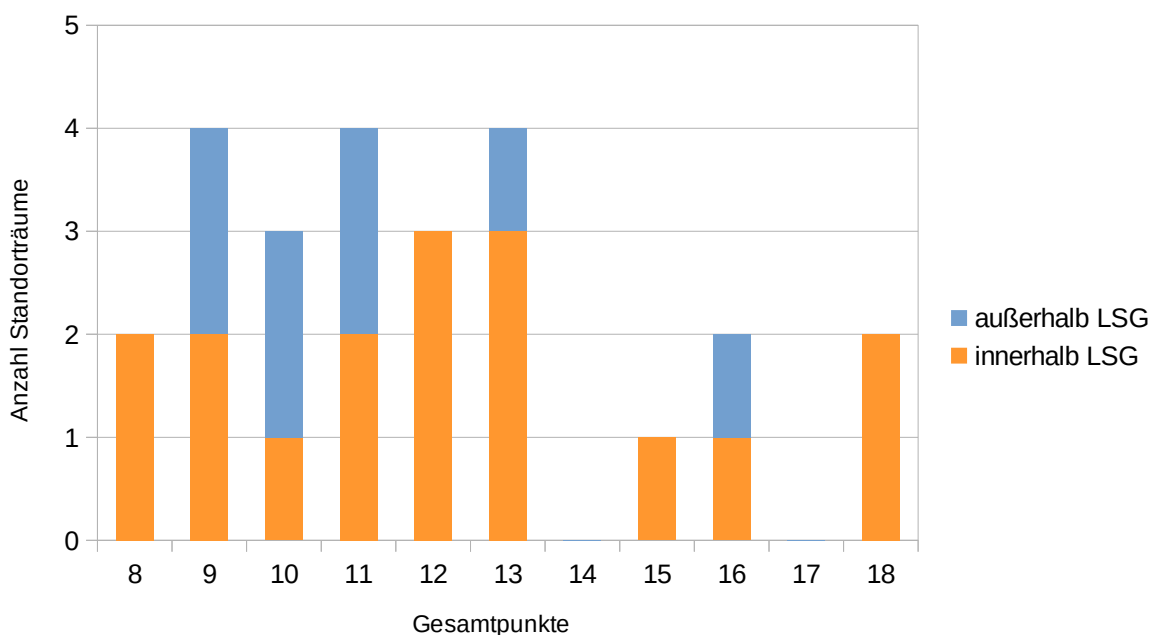
Die bei der Ortsbegehung ermittelten und bewerteten potenziellen Standorträume sind in der beigefügten Anlage 2 im Maßstab 1 zu 25.000 dargestellt. In einen Standortraum zusammengefasst wurden nach Einschätzung im Gelände solche Flächen, die vergleichbare Bedingungen gemäß den zuvor definierten Bewertungskriterien aufweisen. Ausgeschlossen aus den Suchräumen wurden zusätzlich schmale, überwiegend nordexponierte Bereiche, da dort hohe Verschattung herrscht, die eine Sonnenenergie-Nutzung unrentabel machen würde.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Ergebnisse der Bewertung der 25 Standorträume nach den elf verwendeten Kriterien aufgelistet. Für jedes Kriterium können 0, 1, oder 2 Punkte erreicht werden. Je höher am Ende die Punktezahl desto besser ist der potenzielle Standortraum für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet. Maximal sind 22 Punkte erreichbar. In der untersten Zeile ist aufgeschlüsselt, ob der Standortraum außerhalb oder innerhalb des LSGs liegt. Manche Standorträume liegen im Grenzbereich. Wenn der größere Flächenanteil außerhalb des LSGs liegt, dann ist das Tabellenfeld blau markiert, ansonsten ist es orange markiert. Da es sich bei der Bewertung um Standorträume und nicht um Einzelflurstücke handelt, ist es durchaus möglich, dass bei einer Bewertung von Einzelflächen innerhalb eines Standortraumes das Ergebnis vom hier ermittelten Ergebnis positiv oder negativ abweicht.

Bewertungskriterien (jeweils 0, 1, oder 2 Punkte möglich)	Potenzieller Standortraum												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nicht einsehbare Flächen (Flächen nur im Nahbereich wahrnehmbar)	0	0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0
Flächen ohne Fernwirkung (weithin sichtbare Kuppen- und Hanglagen, landschaftsprägende Höhenrücken)	1	1	0	2	1	1	1	1	0	1	0	1	0
Flächen ohne Einsehbarkeit von / Blickbeziehungen zu bedeutenden Kulturdenkmälern	0	0	1	2	1	0	2	2	2	0	2	2	1
keine Benachbarung zu Wohngebieten, Siedlungsbereichen	2	2	1	1	1	1	1	2	1	1	1	0	0
keine Überprägung von intakten Ortsrandstrukturen	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	1	2	1
landschaftliche Vorbelastung vorhanden (übergeordnete Straße, Freileitungen, gewerblich genutzte Flächen / gewerbeähnliche Landwirtschaft)	0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0
Flächen ohne Erholungsnutzung, ohne Exposition zu übergeordnet wichtigen Erholungseinrichtungen, Wegen, Aussichtspunkten etc.	2	1	0	0	0	1	2	1	1	1	1	0	1
ebene Flächen, flache Hänge in SW- bis SO-Exposition, kein ausgeprägte Kleinrelief	0	2	1	2	2	1	0	0	1	1	0	1	1
Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe (2: <100 m; 1: ≤ 500 m; 0: > 500 m)	1	1	1	2	1	1	1	0	1	1	1	1	1
wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)	0	2	2	2	2	2	1	1	2	2	1	2	1
kein hochwertiger Ackerboden	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2
Gesamtpunkte	9	13	10	18	15	11	11	12	12	11	9	10	8
LSG (außen blau, innen orange)	i	i	i	i	i	a+i	i	i	i	i	i	a+i	i

Bewertungskriterien (jeweils 0, 1, oder 2 Punkte möglich)	Potenzieller Standortraum											
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Nicht einsehbare Flächen (Flächen nur im Nahbereich wahrnehmbar)	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Flächen ohne Fernwirkung (weithin sichtbare Kuppen- und Hanglagen, landschaftsprägende Höhenrücken)	0	2	2	0	2	2	2	2	2	1	1	0
Flächen ohne Einsehbarkeit von / Blickbeziehungen zu bedeutenden Kulturdenkmälern	1	2	2	1	1	2	2	1	2	2	2	0
keine Benachbarung zu Wohngebieten, Siedlungsbereichen	1	1	2	1	0	1	2	0	1	1	1	1
keine Überprägung von intakten Ortsrandstrukturen	2	1	2	2	1	2	2	1	1	1	1	1
landschaftliche Vorbelastung vorhanden (übergeordnete Straße, Freileitungen, gewerblich genutzte Flächen / gewerbeähnliche Landwirtschaft)	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Flächen ohne Erholungsnutzung, ohne Exposition zu übergeordnet wichtigen Erholungseinrichtungen, Wegen, Aussichtspunkten etc.	0	1	1	1	1	1	2	0	2	2	1	0
ebene Flächen, flache Hänge in SW- bis SO-Exposition, kein ausgeprägte Kleinrelief	1	2	1	0	0	2	1	0	0	1	1	0
Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe (2: <100 m; 1: ≤ 500 m; 0: > 500 m)	1	2	1	2	1	2	1	2	1	1	1	1
wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2
kein hochwertiger Ackerboden	1	0	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamtpunkte	9	13	16	11	9	16	18	10	13	13	12	8
LSG (außen blau, innen orange)	a	a	a	a	a	i	a+i	a	i	i	i	i

Gesamtpunkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Häufigkeit gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	2	4	3	4	3	4	0	1	2	0	2	-	-	-	-
außerhalb LSG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	2	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-
innerhalb LSG	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	1	2	3	3	-	1	1	-	2	-	-	-	-
Median =	11																						



Im Gemeindegebiet Rinchnach liegen die meisten potenziellen Standorträume im unteren bis mittleren Bereich der möglichen Punkte. Landschaftliche Vorbelastungen liegen in mäßigem Ausmaß vor. Belastend wirkt die Bundesstraße B85 und in Teilabschnitten die 110 kV-Freileitung, die mehr oder weniger parallel zur Bundesstraße verläuft. Manche Gewerbeflächen und landwirtschaftliche Betriebe wirken ebenfalls belastend auf das Landschaftsbild.

Aufgrund der Topographie im Gemeindegebiet gibt es kaum Gebiete, die nur im Nahbereich wahrnehmbar sind. Die Topographie bewirkt auch, dass viele Standorträume vom Relief her nur mäßig bis schlecht für die PV-Anlagen-Nutzung geeignet sind. Die meisten Standorträume tangieren entweder mehrere Wander- und Radwege oder die wichtigen Fernwanderwege. In einigen Fällen könnte eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung aber durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen vermieden werden.

Die Standorträume erreichen gemäß der Bewertung 8-18 von 22 möglichen Punkten. Dabei sortieren sich die Bereiche außerhalb des LSGs eher im unteren bis mittleren Punktebereich ein. Nur eine Fläche außerhalb des LSGs gehört zu der Gruppe mit den besten Bewertungen (15-18 Punkte). Es gibt also keine Standorträume außerhalb des LSGs die besser für PV-Nutzung geeignet sind, als diejenigen innerhalb des LSGs.

Bewertung des geplanten Anlagenstandorts

Der geplante Anlagenstandort befindet sich im Standortraum Nr. 18. Gemäß der obenstehenden Tabelle wurde der Standortraum mit insgesamt 9 Punkten bewertet. Wie in der Erläuterung zur Alternativenprüfung aufgeführt, kann sich die Bewertung eines einzelnen Flurstücks ggf. anders darstellen als die Bewertung des gesamten Standortraumes. Aufgrund der Exposition, des Kleinreliefs und der vorhandenen Gehölzbestände im Umfeld stellt sich die Bewertung des geplanten Anlagenstandortes in der Bewertung einzelner Kriterien anders dar als die Bewertung des Gesamttraumes Nr. 18. Die Abweichungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Bewertungskriterium	Bewertung Standortraum Nr. 18	Bewertung Anlagenstandort Flurnr. 245 Gmkg. Ellerbach	Begründung der abweichenden Bewertung
Nicht einsehbare Flächen (Flächen nur im Nahbereich wahrnehmbar)	0	1	Aufgrund von Exposition und vorhandenen Gehölzbeständen nur auf einer sehr kurzen Strecke von der Bundesstraße aus einsehbar, aus Richtung Passau kommend nahezu keine Einsehbarkeit (s. nachfolgende Abb.)
Flächen ohne Fernwirkung (weithin sichtbare Kuppen- und Hanglagen, landschaftsprägende Höhenrücken)	2	2	-
Flächen ohne Einsehbarkeit von / Blickbeziehungen zu bedeutenden Kulturdenkmälern	1	1	-
keine Benachbarung zu Wohngebieten, Siedlungsbereichen	0	2	Aufgrund der Lage innerhalb des Standortraumes, der Topografie und der Gehölzstrukturen starke Abschirmung zu Wohngebieten
keine Überprägung von intakten Ortsrandstrukturen	1	2	Keine Ortsrandlage
landschaftliche Vorbelastung vorhanden (übergeordnete Straße, Freileitungen, gewerblich genutzte Flächen / gewerbeähnliche Landwirtschaft)	0	0	-
Flächen ohne Erholungsnutzung, ohne Exposition zu übergeordnet wichtigen Erholungseinrichtungen, Wegen, Aussichtspunkten etc.	1	1	-
ebene Flächen, flache Hänge in SW- bis SO-Exposition, kein ausgeprägte Kleinrelief	0	0	-
Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe (2: <100 m; 1: ≤ 500 m; 0: > 500 m)	1	1	-
wenig Erschließungsaufwand (Zufahrt)	1	1	-
kein hochwertiger Ackerboden	2	2	-
Gesamtsumme	9	13	

Fazit

Der geplante Standort stellt sich mit 13 Punkten insgesamt besser dar als der gesamte Standortraum Nr. 18. Dies ist aus methodischer Sicht möglich, da die Bewertung der Standorträume immer nur eine Durchschnittsbewertung für den gesamten Raum darstellt und keine flurstücksgenaue Betrachtung.

Mit der Bewertung von 13 Punkten befindet sich der Standort im mittleren Drittel der bewerteten Standorträume. Er ist damit insgesamt noch gut geeignet und wird daher weiterverfolgt.

6.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021) verwendet in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014).

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstruktur (erfasst im Oktober 2023).

Ein Blendgutachten liegt nicht vor.

Für die Prüfung von Standortalternativen wurde eine vorhabensbezogene, gemeindeweite Alternativenbetrachtung aus dem Jahr 2022 herangezogen und ergänzt.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer insgesamt ca. 2,42 ha großen Photovoltaikanlage angestrebt.

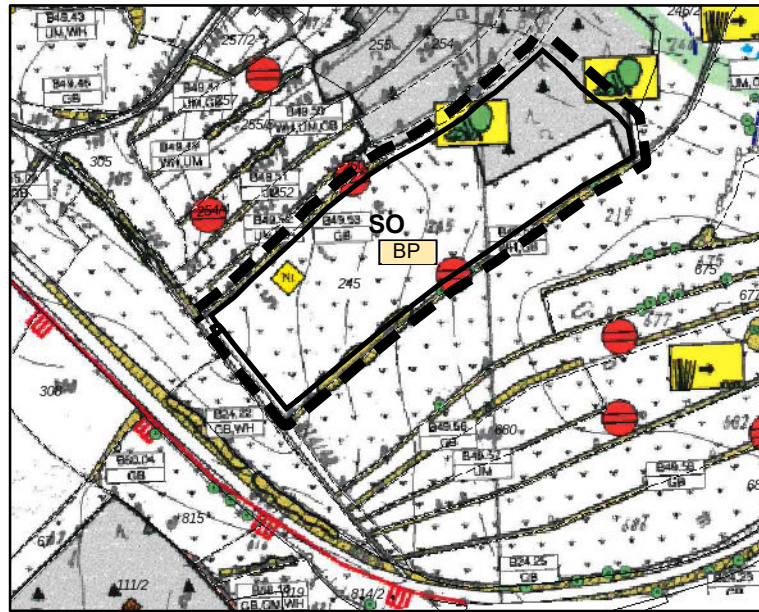
Es werden Flächen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.


Durch eine Randeingrünung mit Hecken und Saumstreifen erfolgt eine gestalterische Einbindung. Da die Entwicklung einer ökologisch hochwertig gestalteten Anlage ohne Ausgleichserfordernis geplant ist, wurde keine Ausgleichsfläche beplant.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:


Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	-
Mensch	gering - mittel
Wechselwirkungen	-


Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 10




 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes


 Sondergebiet Photovoltaikanlage

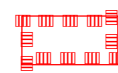
 Bebauungsplan bestehend bzw. laufend

 Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern

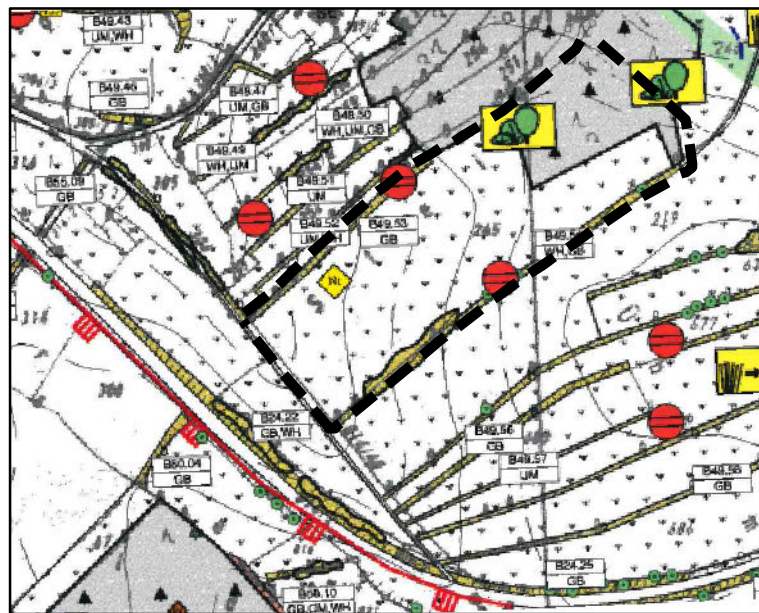
 Erhalt und Entwicklung eines reich strukturierten und verzahnten Übergangs zwischen Wald und Offenland durch geeignete Maßnahmen

 Nachweis Neuntöter

 Ranken-Hecken-Komplex/Lesesteinriegel: Bewahrung der landschaftlich erlebbaren, kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsstrukturen; bedarfsgerechte Pflege, Verhindern des Zuwachsens, von Aufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen freizuhalten

 Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Flächennutzungsplan genehmigter Stand



Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 10 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes i. d. F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes i. d. F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Deckblattes i. d. F. vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Deckblattes i. d. F. vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Rinchnach hat mit Beschluss des Stadtrates vom das Deckblatt Nr. 10 zum Landschaftsplan i. d. F. vom festgestellt.
Rinchnach, den
7. Das Landratsamt Regen hat das Deckblatt Nr. 10 zum Landschaftsplan mit Bescheid vom, AZ, gem. § 6 BauGB genehmigt.
Regen, den

8. Ausgefertigt
Rinchnach, den

.....
Simone Hiltz (1. Bürgermeisterin)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes Nr. 10 zum Landschaftsplan wurde am gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Rinchnach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt Nr. 10 zum Landschaftsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes zum Landschaftsplan einschließl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Rinchnach, den

.....
Simone Hiltz (1. Bürgermeisterin)

Deggendorf, den

.....
Katharina Halser (Planverfasserin)

Anlage 1

Projekt:
Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet Erneuerbare Energien
SO Solarpark Ried, Gemeinde Rinchnach



Planinhalt:
Landschaftsplan Deckblatt Nr. 10 - Vorentwurf

Datum:
16.01.2024

Projektnummer:
5310

Bearbeitung:
halser, halser

Plannummer:
5310_LP_DB_1

1:5.000



Planung:

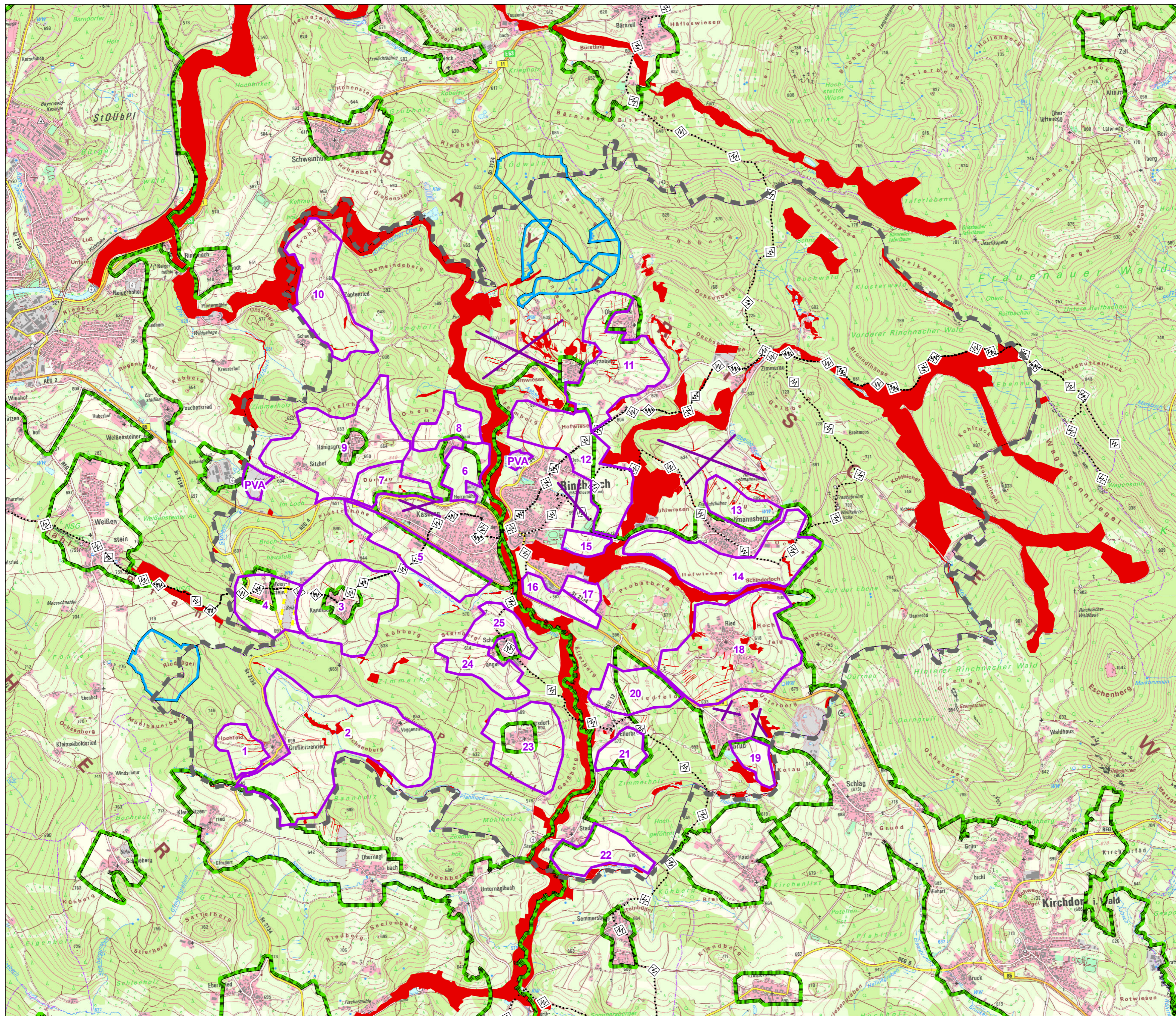
**Team
Umwelt
Landschaft**

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber



Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf



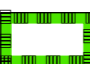

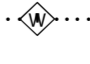
0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de



Erläuterung Planzeichen

-  Potenzielle Standorträume mit Nummer (1-25) und abgeschlossene PV-Projekte
-  Streichbereiche wegen Verschattung, steiler Nordhang, Flächen für Siedlungsentwicklung, hohe Biotopdichte

Nachrichtliche Darstellungen

-  Gemeindegebiet Rinnach
-  FFH-Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotope, Ökoflächen laut Ökoflächenkataster im Gemeindegebiet
-  Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald
-  Trinkwasserschutzgebiete im Gemeindegebiet
-  Fernwanderwege Pandurensteig mit Verbindungsweg Pfahlwanderweg/E6 (Verlauf ca. West-Ost) und Gunthersteig (Verlauf ca. Süd-Nord)

Als Hintergrund:
 Digitale Topographische Karte 1:25.000
 Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Anlage 2

Projekt:
 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan
 SO Solarpark Ried
 Gemeinde Rinnach

Planinhalt:
 Alternative Planungsmöglichkeiten
 Übersichtskarte der potenziellen Standorträume

Datum: 16.01.2024 Projektnummer: 5313

Bearbeitung: halser, halser Plannummer: 5313_Alternativen_1 1:25.000

Planung: **Team Umwelt Landschaft** Susanne Ecker, Fritz Halser, Katharina Halser, Christine Pronold, Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR
 Am Stadtpark 8
 94469 Deggendorf
 0991 3830433
 info@team-umwelt-landschaft.de
 www.team-umwelt-landschaft.de